

8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Entwässerungssatzung

der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, (GV NW S. 194) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 10.12.2013 folgende 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen, die Grundstücksanschlussleitungen und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.

§ 2 Nummer 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

§ 2

Begriffsbestimmungen

5. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.
c) In Druckentwässerungsnetzen endet die Hausanschlussleitung nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der Kleinpumpstation.

6. Haustechnische Abwasseranlagen.

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 10 Absatz 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

Entwässerungsgebühren nach den hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme

(4) Der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung, sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister